

GOZ aktuell

Endodontie

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch im Internet abrufbar.



Im Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes-zahnärztekammer gehen immer wieder Anfragen zur Berechnung und Erstattung von Endodontieleistungen sowie den damit verbundenen Materialkosten ein. Nachfolgend die wichtigsten Antworten:

GOZ 2390

Die Berechnungsfähigkeit der GOZ-Position 2390 in Verbindung mit weiteren Endodontieleistungen ist noch nicht eindeutig geklärt. Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt verschiedene Kommentierungen zur Position 2390 GOZ (Trepanation). Nach der Begründung des Ordnungsgebers kann die Position „allenfalls im Rahmen einer Notfallbehandlung angezeigt sein. Sie ist nur als selbstständige Leistung berechnungsfähig und nicht z. B. als Zugangsleistung zur Erbringung der Leistungen nach den Nummern 2410 und 2440.“

Die Bundeszahnärztekammer und die BLZK vertreten folgende Meinung: Die Trepanation eines Zahns dient der Eröffnung des Pulpenkavums als selbstständige Leistung. Daneben können weitere eigenständige endodontische Maßnahmen berechnet werden. Diese sind auch dann berechnungsfähig, wenn deren Durchführung im unmittelbaren Anschluss an die Trepanation erfolgt.

Auch bei Wiedereröffnung eines definitiv verschlossenen Zahns oder zur Revision einer alten Wurzelkanalfüllung kann diese Gebühr erneut berechnet werden.



Foto: Priv.-Doz. Dr. Tina Rödiger

Wurzelstifte dienen der Verankerung eines Zahnaufbaus vor einer Überkronung.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat am 25. Oktober 2013 im Sinne der Zahnärzte entschieden (Az.: 6 K 4261/12), der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat sich am 4. April 2014 gegen die Berechnung ausgesprochen (Az.: 2 S 78/14).

Jede Praxis sollte mit dem Patienten über die ungeklärte Erstattungsfrage sprechen und bei der Rechnungsstellung der Leistungen den Gebührenfaktor entsprechend festlegen.

GOZ 2410

Die Aufbereitung eines Wurzelkanals kann je Kanal in Rechnung gestellt werden. In den Abrechnungsbestimmungen wird darauf hingewiesen, dass die Leistung nur dann erneut berechnet werden kann, wenn der Wurzelkanal nach der ersten Aufbereitung definitiv versorgt worden ist. Sollten anatomische Besonderheiten vorliegen, ist gegebenenfalls eine wiederholte Berechnung möglich, die in der Liquidation begründet werden muss. Insgesamt ist die Maßnahme in diesen Ausnahmefällen höchstens zweimal pro Kanal ansatzfähig.

In vielen Liquidationen erfolgt die mehrfache Berechnung der Position. Die Begründung fehlt oftmals oder ist nicht ausreichend, um den Mehrfachansatz zu rechtfertigen. So ist allein die Begründung „Reinfektion“ während einer laufenden Behandlung kein Grund für die erneute Berechnung der Position 2410 GOZ.

Zahnärzte sollten bei den Begründungen darauf achten, dass die Besonderheit des vorliegenden Falles hervorgehoben wird. Erhält ein Kostenerstatter dieselbe Begründung in 60 Prozent der Fälle, kann schwerlich von einer „Besonderheit“ ausgegangen werden.

Analoge Leistungen

- Entfernung von altem Füllmaterial:

Die Entfernung von altem, definitivem Wurzelkanalfüllmaterial ist nicht Bestandteil der GOZ-Position 2410. Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer und der Bayerischen Landes Zahnärztekammer kann die Maßnahme analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Der Zahnarzt wählt eine nach Art, Kosten- und Zeit-

Fortsetzung nächste Seite

aufwand gleichwertige Leistung des Gebührenverzeichnisses aus (§ 6 Abs. 1 GOZ).

Im GOZ-Beratungsgremium (BZÄK, PKV-Verband und Beihilfe; siehe BZB 1-2/2016) konnte über die analoge Berechnungsfähigkeit der Entfernung vorhandenen Wurzelkanalfüllmaterials kein Konsens erzielt werden.

- Präendodontischer Aufbau:

Ein häufig auftretendes Problem bei einer endodontischen Behandlung ist die karies- oder traumabedingte umfangreiche Zerstörung der Zahnkrone. Nach Entfernung der Karies bleibt oft nur wenig Zahnhartsubstanz übrig, teils nur noch die Außenlamellen. Da diese Außenlamellen über mehrere Behandlungssitzungen stabil bleiben müssen, muss oft vor Beginn der Wurzelkanalbehandlung ein solider Aufbau am Restzahn befestigt werden, der die Restsubstanz der Zahnkrone sichert und einen guten Zugang zu den Wurzelkanälen ermöglicht.

Diese selbstständige Leistung ist nicht in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beschrieben und kann deshalb nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.

Materialkosten

Während der Behandlung anfallende Materialien sind berechenbar, wenn sie in der GOZ aufgeführt sind. Oftmals sind sie in den „Allgemeinen Bestimmungen“ zu Beginn eines Kapitels angegeben. Sind sie nur bestimmten Positionen zuzuordnen (z. B. Anästhetikum, Stifte), stehen sie bei den entsprechenden Gebührennummern.

Materialkosten sind in der Zahnarztrechnung anzugeben (vgl. Rechnungsformular bzw. Anlage 2 zur Gebührenordnung). Auf diese Materialien entfällt keine Umsatzsteuer.

- Wurzelkanalinstrumente:

In den allgemeinen Bestimmungen zu Kapitel C (Konservierende Leistungen) der GOZ heißt es: „Nur einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung sind gesondert berechnungsfähig.“ Sollten Sie wieder aufbereitbare Instrumente nur einmalig verwenden, sind diese nicht berechenbar!

- Wurzelfüllmaterial:

Wurzelfüllmaterial ist in der GOZ nicht als berechenbar aufgeführt.

Beschlüsse des GOZ-Beratungsforums

Wurzelkanalbehandlungen

- Beschluss Nr. 4:

Die GOZ-Nr. 2197 ist bei adhäsiver Befestigung der Wurzelfüllung neben der Nr. 2440 zusätzlich berechnungsfähig.

- Beschluss Nr. 6:

Der Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina unter Verwendung von Mineral Trioxid Aggregate (MTA) wird in den Fällen, in denen ohne apikalen Verschluss (Apexifika-

tion) eine ordnungsgemäße Wurzelfüllung nicht möglich ist und insofern der apikale Verschluss eine nach Art, Material- und apparativem Einsatz selbstständige Leistung darstellt, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Um eine vollständige Aushärtung des MTA zu gewährleisten, sollte die Wurzelfüllung in einer folgenden getrennten Sitzung erfolgen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen.

- Beschluss Nr. 7:

Der Verschluss innerhalb des Parodontiums gelegener Perforationen des Wurzelkanalsystems stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2060 für angemessen.

- Beschluss Nr. 8:

Die Entfernung frakturierter Wurzelkanalinstrumente aus dem Wurzelkanalsystem stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2300 (Entfernung eines Wurzelstiftes) für angemessen.

- Beschluss Nr. 9:

Die Entfernung nekrotischen Pulpengewebes vor der Aufbereitung des Wurzelkanals stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2360 (Vitalexstirpation) für angemessen.

- Beschluss Nr. 10:

Das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanäleingänge und das Überwinden natürlicher Hindernisse bei der Aufbereitung des Wurzelkanals (Dentikel, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen etc.) sowie natürlicher oder iatrogener Stufen stellen keine selbstständigen, analog zu berechnenden Leistungen dar, sondern sind mit der Grundleistung unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 der GOZ zu berechnen.

Analogabrechnung bei Wurzelbehandlungen

Die BLZK weist darauf hin, dass bei Analogabrechnungen eine den Kriterien Kosten-, Zeitaufwand und Art der Leistung entsprechende Analoggebühr gewählt werden sollte.

Dr. Christian Öttl
Mitglied des Vorstands
Referent Honorierungssysteme der BLZK